



GZ 32.048/5-VI/B/1b/98

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage
Codex-Richtlinie zur
Definition der "Gentechnikfreiheit"

Sachbearbeiter
Bloms

Klappe/DW
4281

Ihre GZ/vom

Das Bundeskanzleramt gibt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) die folgende Codex-Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreiheit" bekannt:

Die vorliegende Definition trifft keine Aussage über den Ernährungswert, die Sicherheit oder gesundheitliche Eigenschaften von als "Gentechnikfrei" bezeichneten Lebensmitteln. Sie hat vielmehr zum Ziel, eine der derzeitigen Verbrauchererwartung gerechtwerdende Beschreibung des Herstellungsverfahrens für solche Lebensmittel zu geben. Sie gilt sinngemäß auch für Bezeichnungen (§ 8 lit. f LMG), die darauf hinweisen, daß ein Lebensmittel ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt wurde.

1. Lebensmittel im Sinne dieser Richtlinien sind auch Verzehrprodukte, deren beider Bestandteile und Zusatzstoffe. Gentechnikfrei produzierte Lebensmittel bestehen weder aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO im Sinne des § 4 Gentechnikgesetz, GTG, BGBl.Nr. 510/1994 i.d.g. F.), noch enthalten sie solche.
2. Gentechnikfrei produzierte Lebensmittel werden weder aus GVO hergestellt noch aus solchen gewonnen.
3. Bei der Herstellung gentechnikfrei produzierter Lebensmittel werden weder GVO noch deren Produkte verwendet.
4. Für die Herstellung von gentechnikfrei produzierten Lebensmitteln tierischer Herkunft werden nur gentechnikfrei produzierte Futtermittel eingesetzt. Unter dem Begriff Futtermittel werden gemäß Futtermittelgesetz, FMG, BGBl.Nr. 905/1993 i.d.g.F., Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, mit Zusatzstoffen und ohne Zusatzstoffe, verstanden. Gentechnikfrei produzierte Futtermittel bestehen weder aus GVO, noch enthalten sie solche oder werden daraus hergestellt oder gewonnen.

- 2 -

5. Bei der Herstellung gentechnikfrei produzierter Lebensmittel tierischer oder pflanzlicher Herkunft werden nur Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt, die nicht aus GVO bestehen oder GVO enthalten.
6. Bei der Herstellung gentechnikfrei produzierter Lebensmittel dürfen (in Analogie zu Arzneimitteln in der Humanmedizin) zu therapeutischen Zwecken Tierarzneimittel und Impfstoffe eingesetzt werden, die aus gentechnischer Erzeugung stammen.
7. Bei der Herstellung gentechnikfrei produzierter Lebensmittel bleiben Reinigungs-, Desinfektionsmittel, Nährböden oder -lösungen für die Kultivierung von Mikroorganismen außer Betracht.
8. Die Kontrolle der Warenströme erfolgt in Analogie zu den Regelungen für die biologische Landwirtschaft. Sofern über die Kontrolle der Warenströme die Einhaltung der vorgegebenen Kriterien nachgewiesen werden kann, bleiben aus technischen Gründen unvermeidbare Verunreinigungen mit GVO oder daraus hergestellten bzw. gewonnenen Produkten außer Betracht. In diesem Sinne ist ein analytischer Nachweis von GVO oder deren Teilen ein Hinweis, die Effizienz der Kontrolle dieses Herstellungsverfahrens zu überprüfen. Obergrenzen für tolerierbare Verunreinigungen können festgelegt werden, sobald es eine angemessene quantitative Methodik gibt.

Diese Codex-Richtlinie tritt sofort in Kraft.

Für Vitamine, Aromen und sonstige nicht landwirtschaftliche Zusatzstoffe, die maximal im Ausmaß von 1 % im Produkt (Lebensmittel oder Futtermittel) vorhanden sind, gilt hinsichtlich Pkt. 8 eine Übergangsfrist von 10 Monaten ab Inkrafttreten dieser Codex-Richtlinie.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner
2. alle staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten
3. die nach § 50 LMG 1975 autorisierten Stellen
4. die Wirtschaftskammer Österreich
5. die Bundesinnung der Fleischer
6. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs
7. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
8. die Fachgruppe Lebensmittelrichter
9. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Die Veröffentlichung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben der "Mitteilungen der Sanitätsverwaltung".

28. April 1998
Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
i.V. STEINKELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: